



Richtlinie zur Gestaltung von Solaranlagen (thermische Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartholomäberg hat am 15.05.2023 bei der 22. Gemeindevertretungssitzung die Einführung einer Richtlinie zur Gestaltung von Solaranlagen (thermische Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen) beschlossen.

Präambel

Die Errichtung von Solaranlagen zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger nimmt in der Bau- und Raumordnungsplanung eine immer größere Rolle ein. Die Gemeinde Bartholomäberg ist durch die geographisch günstige Lage prädestiniert, Energie aus der Sonne mit thermischen Solarkollektoren sowie Photovoltaikanlagen zu gewinnen. Gleichzeitig muss jedoch auch das Orts- und Landschaftsbild in die gestalterische Planung solcher Anlagen mit einbezogen werden.

Als Unterstützung zur Planung und Lösungsfindung für gut gestaltete bzw. integrierte Solaranlagen im Gemeindegebiet Bartholomäberg wird auf den Leitfaden „Solaranlagen Planung und Gestalten“ der Vorarlberger Landesregierung hingewiesen. Der Leitfaden kann kostenlos über die Homepage des Energieinstitutes Vorarlberg bezogen werden.

1. Bauverfahren

Eine Bauanzeige oder Bauantrag für die Anbringung von Solaranlagen an bestehenden Bauwerken ist nicht erforderlich, sofern die Abstandsflächen und Mindestabstände eingehalten werden und

- die Anlage in die Dach- oder Wandfläche eingefügt oder in einem maximalen Abstand von bis zu 30 cm parallel zur Dach- oder Wandfläche angebracht wird und über diese nicht hinausragt, oder
- im Falle der Anbringung auf einem Flachdach der Dachüberstand maximal 1,2 m beträgt und der Abstand zum Dachrand mindestens der Höhe des Dachüberstandes entspricht.



Hinweis: Freie Bauvorhaben sind durch das Landesgesetz in der jeweils gültigen Fassung geregelt (siehe dazu § 20 Abs. 5 Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 idgF). Bei etwaigen Änderungen wird auf die gültige Fassung hingewiesen.

Anlagen an Gebäuden sind bewilligungspflichtig, sofern hierdurch eine wesentliche Änderung des Gebäudes eintritt. Das ist etwa dann der Fall, wenn durch die Anlage die äußere Erscheinung des Gebäudes erheblich verändert wird. Auch bei ästhetischer Anordnung der Solarpaneele bzw. Solarkollektoren, kann durch die zugehörige Leitungsführungen das Gesamtbild der Gebäudefassade wesentlich verändert werden. Wird eine Solaranlage im Zuge eines Neubaus oder einer ohnehin bewilligungspflichtigen Änderung eines Gebäudes errichtet (z.B. Anbau oder Errichtung eines Nebengebäudes), so ist die Anlage Teil der Baubewilligung.

Bei großen Photovoltaikanlagen auf Gebäuden mit einer Leistung größer als 100 kWp sind weitere energierechtliche Vorschriften einzuholen bzw. ist eine elektrizitätswirtschaftliche Bewilligung einzuholen.

2. Geltungsbereich für bewilligungsfreie Vorhaben

Die Freistellung von der Bewilligungspflicht für Solaranlagen gemäß Landesgesetz (§ 20 Abs. 5 Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 idgF) gilt innerhalb des Dauersiedlungsraumes im Gemeindegebiet Bartholomäberg. Im Maisäß und Alpgbiet gilt dies zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes nicht.

3. Gestaltungsgrundsätze für Solaranlagen an Stützbauwerken

Neben den bewilligungsfreien Vorhaben an bestehenden Gebäuden (siehe Pkt. 1), können Solaranlagen auch an gebäudenahen Stützbauwerken (Natur- und Betonmauern, bewehrte Erde, etc.) errichtet werden. Bei der Planung und Gestaltung der Anlage ist dabei nachfolgendes zu beachten:

- Das Anbringen von Solaranlagen darf ausschließlich an bereits bewilligte Stützbauwerke erfolgen.



- Solaranlagen an Stützbauwerken sollen die gleiche Orientierung und Neigung aufzuweisen wie die Kanten des Bauwerkes. Geringfügige Abweichungen der Neigung bis zu 10° zur Erhöhung des Wirkungsgrades sind zulässig.
- Um ein einheitliches Gesamtbild über die Breite der Stützmauer zu bewerkstelligen, sind die Solarpanele in einer zusammenhängenden Fläche anzuordnen. Etwaige Unterbrechungen sind entsprechend zu ergänzen.
- Leitungsführungen am Stützbauwerk sind in die Gesamtanlage zu integrieren bzw. durch farb- und deckungsgleichen Verkleidung zu überdecken.
- Es dürfen lediglich nicht reflektierende Kollektoren verwendet werden.
- Bei Solaranlagen an Stützbauwerken, welche unmittelbar an frei zugänglichen Bereichen (z.B. Verkehrswege, Wanderwege, etc.) oder an Nachbargrundstücken situiert werden, ist auf die allfällige Gefährdung durch das Abrutschen von Schnee Rücksicht zu nehmen.
- An Stützbauwerken installierte Solaranlagen dürfen eine Bruttofläche von 40 m² (Normalansicht) grundsätzlich nicht überschreiten. Bei einem höheren Bruttoflächenanteil der Solaranlage erfolgt im Einzelfall eine Beurteilung durch den Bauausschuss.
- Das Vorhaben ist der Baubehörde zur Beurteilung und Genehmigung vorzulegen.

4. Gestaltungsgrundsätze für frei aufgestellte Solaranlagen

Freistehende Solaranlagen sind nur dann zulässig, wenn die Anlagen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand am Gebäude angebracht werden können bzw. ein Nachweis für das wesentlich höhere Solarpotential gegenüber einer gebäudeintegrierten Anlage erbracht wird. Als Richtwert wird eine Differenz des Solarpotentials, gemittelt über die gesamte Solarfläche, von 30% angegeben.

Bei der Planung und Gestaltung von frei aufgestellten Solaranlagen ist nachfolgendes zu beachten:

- Solaranlagen sind von der Neigung her dem Gelände anzupassen und möglichst bepflanzungsmäßig einzubinden.



- Frei neben einem Gebäude aufgestellte Solaranlagen dürfen eine Bruttofläche von 20 m² (Normalansicht) nicht überschreiten.
- Es dürfen lediglich nicht reflektierende Kollektoren verwendet werden.
- Bei frei aufgestellte Solaranlagen, welche unmittelbar an frei zugänglichen Bereichen (z.B. Verkehrswege, Wanderwege, etc.) oder an Nachbargrundstücke situiert werden, ist auf die allfällige Gefährdung durch das Abrutschen von Schnee Rücksicht zu nehmen.
- Das Vorhaben ist der Baubehörde zur Beurteilung und Genehmigung vorzulegen.

Für die Gemeinde Bartholomäberg




Martin Vallaster
(Bürgermeister)